

aktuelle stellungnahme 2/18

Die Grundrechtsfähigkeit von Innungen und das Gebot der Neutralität und Sachlichkeit - Urteilsbesprechung des BGH-Urteils vom 1. März 2018 (Az: I ZR 264/16)

von Marcel Valentin

In seinem Urteil vom 1. März 2018 hatte sich der erste Zivilrechtsenat des BGH mit der Frage zu beschäftigen, inwieweit sich eine Innung, die gemäß § 53 HwO als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisiert ist, auf Grundrechte berufen kann. Zudem hatten die Richter, unter Berücksichtigung des Gebots der Sachlichkeit und Neutralität, zu entscheiden, welche Maßstäbe an kritische Äußerungen einer Innung und Ihrer Organe in der Öffentlichkeit anzulegen sind.

I. Sachverhalt

Geklagt hatte eine Hörgeräteakustikerin, die Hörhilfen in Kooperation mit HNO-Ärzten im sogenannten „verkürzten Versorgungsweg“ vertreibt. Im Gegensatz zum „klassischen Versorgungsweg“ erhalten Patienten ihre Hörhilfen in diesem Model direkt von Ihrem HNO-Arzt, welcher die Hörhilfe bei einem Hörgeräteakustiker bestellt.

Die Einstellungen an den Hörhilfen und die Anfertigung von Ohrabdrücken übernimmt in diesem Fall der Arzt. Dadurch entfällt der Besuch bei einem niedergelassenen Hörgeräteakustiker, der diese Arbeiten im sogenannten „klassischen Versorgungsweg“ ausführt.

Die Beklagte ist die Bundesinnung der Hörakustiker (Biha) und deren Geschäftsführer. Der Bezirk der Biha erstreckt sich über das gesamte Bundesgebiet. Die Biha stellt mithin eine der wenigen Innungen dar, deren Bezirk gemäß § 52 Abs. 3 HwO auf das gesamte Bundesgebiet erweitert wurde. Die Mitgliederstruktur der Innung ist überwiegend von niedergelassenen Hörgeräteakustikern geprägt, welche Hörhilfen im „klassischen Versorgungsweg“ anbieten.

In einem Zeitungsartikel hatte sich die Beklagte in Bezug auf den „verkürzten Versorgungsweg“ kritisch geäußert.

Auf die in diesem Zusammenhang getätigten Aussagen der Beklagten zum „verkürzten Versorgungsweg“, bezog sich die Klage.

In genanntem Artikel, äußerten sich eine niedergelassene Hörgeräteakustikerin (die Hörhilfen im „klassischen Versorgungsweg“ vertreibt), die Beklagte Bundesinnung der Hörakustiker durch ihren Geschäftsführer, ein Sprecher der Allgemeinen Ortskrankenkassen (AOK) und das Sozialministerium Baden-Württemberg zur Angelegenheit des „verkürzten Versorgungswegs“. Während die Hörgeräteakustikerin und die Beklagte dem „verkürzten Versorgungsweg“ skeptisch gegenüberstanden, hielten die AOK und das Sozialministerium den „verkürzten Versorgungsweg“ für eine gute Alternative, die dem „klassischen Versorgungsweg“ qualitativ in nichts nachstünde und als eine Ergänzung hierzu zu sehen sei.

Konkret beanstandet wurden durch die Klägerin folgende Aussagen des Geschäftsführers der Biha:

1. *"Hier wird für schlechte Qualität gutes Geld ausgegeben"*

2. *"Eine kontinuierliche Nachsorge durch den Arzt sei aber kaum möglich: zu lange Wartezeiten, falscher Um-*

gang mit Reklamation, zu wenig Raum, um auf den Kunden eingehen zu können."

Die Klägerin beantragte, die Beklagten dazu zu verurteilen, die wörtliche oder sinngemäße Wiederholung solcher Aussagen zu unterlassen. Gestützt wurde die Klage dabei auf § 3 Abs. 1 UWG und § 4 Nr. 1 UWG, welche unlautere Handlungen in Form der Herabsetzung eines Mitbewerbers als unzulässig erachten und bei einer Wiederholungsgefahr gemäß § 8 Abs. 1 UWG einen Anspruch auf Unterlassung begründen.

Zum einen würde „für schlechte Qualität gutes Geld ausgeben“, da ein Arzt die komplexe Anpassung einer Hörhilfe nie gelernt habe und das Ergebnis, im Vergleich zur Anpassung durch einen Hörgeräteakustiker, zurückfallen würde. Weiter wurde geäußert, dass eine kontinuierliche Nachsorge durch den Arzt nicht möglich sei, da das Umfeld des normalen Praxisbetriebs den Anforderungen an eine Anpassung der Hörhilfe und der Betreuung der Patienten nicht gerecht werden könne.

II. Analyse

Das Gericht hatte in Folge zu klären, ob die im Zusammenhang mit dem veröffentlichten Artikel getätigten Aus-

sagen eine „unlautere Herabsetzung“ der klagenden Mitbewerberin im Sinne der §§ 3 Abs. 1, 4 Nr. 1 UWG darstellen.

Für die Frage, ob der von der Klägerin geltend gemachte Unterlassungsanspruch besteht, ist eine Abwägung erforderlich, in der die strittigen Aussagen im rechtlichen und tatsächlichen Kontext betrachtet werden müssen. Da im Rahmen dieser umfassenden Gesamtwürdigung betroffene Grundrechtspositionen mit einzubeziehen sind, hatte der BGH deshalb zur Grundrechtsfähigkeit der Biha als Körperschaft des öffentlichen Rechts Stellung zu nehmen (1.). In Folge dessen hatten die Richter zu beurteilen, ob die getätigten Aussagen gegen das Gebot der Sachlichkeit (2.), dem Körperschaften öffentlichen Rechts grundsätzlich unterliegen, verstößt.

1. Zur Grundrechtsfähigkeit von Handwerksinnungen

Im Rahmen der Frage, ob die von der beklagte Handwerksinnung bzw. ihrem Geschäftsführer getätigten Aussagen eine Herabsetzung der Mitbewerberin im Sinne des § 4 Nr. 1 UWG darstellen, hatte der BGH zu beurteilen, ob sich die Handwerksinnung als Körper-

schaft des öffentlichen Rechts auf Grundrechte berufen kann.

Denn falls auf die Beklagte als juristische Person des öffentlichen Rechts die Grundrechte gemäß Art. 19 Abs. 3 GG entsprechend anzuwenden sind, käme der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG in der vorzunehmenden Gesamtabwägung eine zentrale Rolle zu.

Grundsätzlich ist die Grundrechtsfähigkeit für alle natürlichen Personen zu bejahen.¹ Die Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen ist allerdings nicht von vornherein abzulehnen. Vielmehr ist zu differenzieren: Soweit die Betätigung der juristischen Person Ausdruck der freien Entfaltung der im Hintergrund der juristischen Person stehenden natürlichen privaten Personen ist, wird ihnen die Grundrechtsfähigkeit ebenfalls zugesprochen.² Daher wird die Grundrechtsfähigkeit bei juristischen Personen des Privatrechts kaum bezweifelt – beruht deren Existenz doch immer auf einer freien Entscheidung natürlicher Personen.³

Anderes gilt hier jedoch für die Innungen. Zwar beruht auch die Gründung einer Innung auf einer freiwilligen Entscheidung. Allerdings ist für sie gemäß § 53 HwO die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vorgesehen. Zudem überträgt § 54 HwO

ihnen vor allem im Bereich der Lehrlingsausbildung und dem Bereich der Prüfungsabnahme Aufgaben, die der mittelbaren Staatsverwaltung zuzuordnen sind. Innungen besitzen insofern eine Doppelstellung, als dass sie auf der einen Seite staatliche zugewiesene Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen, auf der anderen Seite gemäß § 54 Abs. 4 HwO aber auch „Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder durchführen.“ Würde man der Innung somit die Grundrechtsfähigkeit pauschal zusprechen, käme es zu einer Situation, in der die Innung als staatliche Einrichtung sowohl Adressat, als auch Träger von Grundrechten wäre (sog. „Konfusionsargument“). Daher werden Grundrechte auf juristische Personen des öffentlichen Rechts regelmäßig nicht angewendet.⁴ Soweit die in Frage stehende Tätigkeit der „Wahrnehmung gesetzlich zugewiesener und geregelter öffentlicher Aufgaben“⁵ zugeordnet werden kann, lehnt das BVerfG eine Berufung auf Grundrechte durch Innungen ab. Diese Unterteilung in öffentliche und nicht-öffentliche Aufgaben ist allerdings umstritten, da zuweilen eine trennscharfe Unterscheidung nicht möglich ist. Letztlich kommt eine Berufung auf Grundrechte durch Innungen daher

dann in Frage, wenn diese „nicht in ihrer Funktion als Teil der staatlichen Verwaltung, sondern als Interessenvertretung ihrer Mitglieder betroffen“ sind.⁶ Ist die fragliche Tätigkeit oder Äußerung also nicht der Selbstverwaltungssphäre der Innung zuzuordnen und hat seinen Schwerpunkt in der Interessenvertretung, ist, dieser Meinung folgend, die Grundrechtsfähigkeit von Innungen zu bejahen.

Dieser Ansicht folgte auch der BGH im vorliegenden Fall. Die in Frage stehenden Äußerungen seien von der Beklagten „nicht in ihrer Funktion als Teil der öffentlichen Verwaltung, sondern als Vertreterin der berufsständischen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder im Sinne von § 52 Abs. 1 Satz 1, § 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 HwO“⁷ getätigt worden. Damit würde sich die Tätigkeit der Innung bzw. des Geschäftsführers nicht von der eines privatrechtlich organisierten Berufs- oder Wirtschaftsverbands unterscheiden.⁸ Durch die Kritik am sog. „verkürzten Versorgungsweg“, habe die Beklagte die Interessen der in der Biha organisierten Hörgeräteakustiker wahrgenommen, die ihre Produkte vornehmlich im „klassischen Versorgungsweg“ anbieten. Da diese Interessenvertretung unter die in § 54 Abs. 1, Abs. 4 HwO sonstigen freiwilligen

Aufgaben der Innung falle und nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben zähle, wäre die Biha durch ein auf Unterlassung gerichtetes Urteil in ihrem grundrechtlich geschützten Bereich der Interessenvertretung ebenso betroffen wie jeder andere Berufs- oder Wirtschaftsverband.⁹ Als Konsequenz nahm der BGH deshalb an, dass die fraglichen Aussagen des Geschäftsführers der Biha den grundrechtlichen Schutz der Meinungsfreiheit Art. 5 Abs. 1 GG genießen. Da somit die von der Klägerin angestrebte Unterlassungsklage in eine grundrechtlich geschützte Rechtsposition der Beklagten eingreifen würde, waren die widerstreitenden Interessen in einer umfassenden Gesamtabwägung in Ausgleich zu bringen.

2. Das Gebot der Sachlichkeit und Neutralität bei Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Doppelnatur

Im Rahmen dieser Abwägung hatte der Bundesgerichtshof sich vorrangig mit dem Gebot der Sachlichkeit und Neutralität, dem die Beklagte als Körperschaft des öffentlichen Rechts bei kritischen Äußerungen unterliegt, zu beschäftigen.

Für den Fall der Industrie- und Handelskammern hat das BVerwG in seinem Urteil vom 23. Juni 2010, zur sog. „Limburger Erklärung“ festgehalten,

dass eine IHK als öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungskörperschaft das höchstmögliche Maß an Objektivität wahren lassen muss.¹⁰ Im Lichte dieses Gebots müssen Äußerungen sachlicher Natur sein und die notwendige Zurückhaltung wahren. Es verbiete sich daher für eine öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungskörperschaft polemisch überspitzte oder auf Konfliktaustragung angelegte Aussagen zu tätigen. Darüber hinaus dürfe eine Diskussion nur mit sachbezogenen Argumenten geführt werden. Daran müssen sich deshalb auch die hier in Frage stehenden Aussagen der Biha messen lassen.

Im konkreten Fall beanstandete der BGH allerdings, dass das Berufungsgericht in seiner Abwägung den Gesamtzusammenhang der streitigen Aussagen nicht ausreichend in seine Entscheidung mit einbezogen habe. Weiter sei das Gebot der Sachlichkeit für die in Frage stehenden Äußerungen zu lockern, da diese der Sphäre der Interessensvertretung der Innungsmitglieder zuzuordnen sei und die Öffentlichkeit den Aussagen weniger Vertrauen entgegenbringen würde, als wenn die Innung eine solche Aussage im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben getätigt hätte.

Im Ergebnis hat das Gericht festgestellt, dass die angegriffenen Aussagen keinen Verstoß gegen das Gebot der Sachlichkeit darstellen. Es sei insbesondere, trotz des plakativen und schlagwortartigen Charakters, zu berücksichtigen, dass die Beklagte ihre Aussagen im Gesamtkontext nachvollziehbar und sachlich begründet habe. Zudem sei bei der Abwägung zu berücksichtigen, dass der Artikel sowohl Gegner als auch Befürworter des sog. „verkürzten Versorgungswegs“ habe zu Wort kommen lassen.¹¹

Weiter sei eine Äußerung in zunehmendem Maße als gerechtfertigt anzusehen, je mehr das mit der Aussage verfolgte Interesse des sich Äußernden auf politische, wirtschaftliche oder kulturelle Belange der Allgemeinheit gerichtet sei.¹² Das Gericht ging dabei davon aus, dass bei den Aussagen der Beklagten erkennbar die Interessensvertretung im Vordergrund gestanden habe, womit eine Lockerung des Sachlichkeitsgebots einhergehe. Als Interessensvertretung der Hörgeräteakustiker müsse die Beklagte Innung daher die Möglichkeit haben, zu gesundheitspolitischen Fragen Stellung zu nehmen; zumal wenn ihre Mitglieder durch diese Fragen direkt betroffen seien. Die Ausübung ihres Grundrechts auf Meinungsfreiheit dürfe der

Beklagten nicht dadurch erschwert werden, dass sich ihre Mitglieder in dem betroffenen Bereich beruflich und wettbewerblich betätigen.¹³

Am Ende dieser Abwägung der gesamten tatsächlichen und rechtlichen Tatsachen kam der BGH deshalb zu dem Schluss, dass die durch die Biha getätigten Äußerungen nicht über das Maß zulässiger Kritik im Wettbewerb hinausgehe und eine unlautere Herabsetzung der klagenden Hörgeräteakustikerin im Sinne des UWG daher abzulehnen sei, womit auch der beantragte Anspruch auf Unterlassung nicht bestehe.

III. Einordnung der Entscheidung in den rechtlichen Kontext

Die Frage nach der Grundrechtsfähigkeit von Körperschaften des öffentlichen Rechts ist einer der „Klassiker“ im öffentlichen Recht. Von dem hier gefällten Urteil des BGH ausgehend allerdings Schlüsse für andere Organisationen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform zu ziehen, wäre zu kurz gedacht. Auf die von Pflichtmitgliedschaften geprägten Kammern zum Beispiel, können die Erwägungen des Gerichts, trotz gleicher Stellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts, nicht ohne weiteres übertragen werden.

Die Existenz von Kammern beruht, anders als die der Innungen, auf einem staatlichen Organisationsakt. Grundrechtsträger können allerdings nur Organisationen sein, deren Existenz auf dem Individualwillen originärer Grundrechtsträger beruht.¹⁴ Bildung und Betätigung der juristischen Person, die Grundrechtsschutz genießen soll, muss also Ausdruck der freien Entfaltung natürlicher Personen sein.¹⁵ Hieran fehlt es gerade bei den Kammern. Ihre Existenz beruht auf staatlichem Willen. Ebenso wird das Betätigungsfeld der Kammern über weite Teile gesetzlich vorgegeben. Betrachtet man nun die Kompetenzen die den Kammern übertragen wurden und die wirtschaftliche Bedeutung der für sie vorgesehenen Aufgaben, spricht vieles dafür die Tätigkeit der Kammern den Verwaltungsaufgaben zuzuordnen.¹⁶ Die hinter den Kammern stehenden und in ihnen organisierten natürlichen Personen sind darüber hinaus nicht Mitglied aus einem Akt der freien Willensbetätigung heraus. Vielmehr beruht diese auf einer gesetzlich angeordneten Zwangsmitgliedschaft. Zwar wird auch vereinzelt diskutiert, ob bei Kammern ebenfalls eine Differenzierung zwischen gesetzlich übertragener Kompetenzausübung und freiwilliger Interessensvertretung möglich und

sinnvoll ist. Da die Kompetenzen der Kammern jedoch maßgeblich von Verwaltungsaufgaben geprägt sind und eine trennscharfe Unterscheidung in solche Tätigkeiten und Tätigkeiten der Interessenvertretung nicht immer möglich ist, sind die Ausführungen des Gerichts nicht auf die Frage nach der Grundrechtsfähigkeit der Kammern übertragbar.

Denn die Errichtung von Innungen beruht, ebenso wie die Mitgliedschaft, auf Freiwilligkeit. Insofern teilen Kammern und Innungen nur ihre öffentlich-rechtliche Organisationsform, unterscheiden sich in den für die Grundrechtsfähigkeit entscheidenden Punkten allerdings wesentlich.¹⁷

IV. Stellungnahme

Trotz der bestehenden Unterschiede zwischen Kammern und Innungen, was die Punkte zur Beurteilung der Grundrechtsfähigkeit betrifft, ist es keine Selbstverständlichkeit die Grundrechtsfähigkeit von Innungen zu bejahen. Deshalb ist es notwendig, die Argumente des BGH im vorliegenden Urteil einer kritischen Analyse zu unterziehen.

Wie bereits mehrfach erwähnt, sind auch Innungen gemäß § 53 HwO Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Dies stellt demnach eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers dar und sollte bei der Argumentation nicht übersehen werden. Öffentlich-rechtliche Organisationsformen werden in der Regel dort eingesetzt, wo staatlich übertragene Kompetenzen ausgeübt werden.¹⁸ Und wo staatliche Kompetenzen ausgeübt werden, ist durch die Grundrechtsbindung der ausführenden Gewalt (Art. 1 Abs. 3 GG), dem Grundsatz nach kein Raum für eine Grundrechtsfähigkeit derselben Organisation. Die vom BGH vorgenommene Unterteilung in die „Wahrnehmung gesetzlich zugewiesener und geregelter öffentlicher Aufgaben“¹⁹ auf der einen und „die Wahrnehmung der gemeinsamen berufsständischen und wirtschaftlichen Interessen der in den Verbänden zusammengeschlossenen Berufsträger“²⁰ auf der anderen Seite, leidet allerdings an der nicht immer trennscharf möglichen Unterscheidung der beiden Tätigkeitsfelder einer Innung. Auch die Interessenvertretung von Mitgliedern kann durchaus Aufgabe der Selbstverwaltung sein, womit ein grundrechtlicher Schutz zu versagen wäre.²¹ Sieht man sich den Aufgabenkatalog aus § 54 HwO an, wird schnell deutlich, dass eine saubere Unterscheidung in Interessenvertretung oder Wahrnehmung staatlicher

Kompetenz selten möglich ist. Bei einer Anerkennung der Grundrechtsfähigkeit der Innungen für den Bereich der Interessenvertretung, wie sie der BGH hier angenommen hat, kann dies, je nach Gericht und dessen Auffassung, zu divergierenden Ergebnissen in sachlich ähnlich gelagerten Fällen führen. Die daraus resultierende Rechtsunsicherheit ist ein Zustand, der so kaum gewollt sein kann.

Ähnlich liegt der Fall bei dem vom Gericht ebenfalls angesprochenen Gebot der Sachlichkeit und Neutralität: Die Wertung, ob eine Aussage bzw. Tätigkeit einer Innung diesem Gebot widerspricht, ist nach einer umfassenden Gesamtabwägung unter Berücksichtigung der Modalität der Äußerung, dem Wortlaut und dem Kontext vorzunehmen.

Die vom BGH im konkreten Fall angenommene Abschwächung des Sachlichkeitsgebots beruhte maßgeblich auf zwei Erwägungen: So hat das Gericht zwar festgehalten, dass die beanstandeten Aussagen überspitzt, plakativ und schlagwortartig seien. In der Gesamtabwägung sei aber zu berücksichtigen, dass die Beklagte die Äußerungen erkennbar in ihrer Funktion als Interessensvertreterin getätigt habe und eben nicht im Rahmen ihrer ho-

heitlichen Kompetenzen handle. Die Öffentlichkeit bringe den Aussagen daher weniger Vertrauen entgegen. Damit einher gehe eine Lockerung des Sachlichkeitsgebots.²² Weiter sei zu berücksichtigen, dass die Aussagen nachvollziehbar und sachlich begründet worden seien. Kontextual sei die Einbettung in einen Artikel zu berücksichtigen, der sowohl Kritiker als auch Befürworter des „verkürzten Versorgungswegs“ zu Wort hat kommen lassen. Bei Gesamtabwägung kommt das Gericht daher zu dem Schluss, dass die Aussagen nicht gegen das Gebot der Sachlichkeit und Neutralität verstoßen.

Während dieser Bewertung im Ergebnis zuzustimmen ist, sollte gerade auf die Erwägung, dass die Öffentlichkeit der Innung in ihrer Funktion als Interessenvertreterin weniger Vertrauen entgegenbringen würde, näher eingegangen werden. Hierbei geht das Gericht wieder von der Unterteilung in öffentliche Aufgaben und Aufgaben aus dem Kreis der Interessensvertretung aus. Ob aus Verbrauchersicht erkennbar sei, dass die Interessensvertretung im Vordergrund stehe, könne nicht ausschlaggebend sein, da grundrechtlicher Schutz nicht vom Verbraucherverständnis abhängt.²³ Für die Frage nach der Grundrechtsfä-

higkeit ist diese Argumentation durchaus legitim. Im Bezug auf das Sachlichkeitsgebots ist unter Umständen jedoch eine andere Wertung erforderlich. Wie oben schon festgestellt, ist eine Unterteilung in öffentliche Aufgaben und Interessensvertretung schwer zu treffen. Für die Öffentlichkeit macht es regelmäßig keinen Unterschied, in Ausübung welcher Kompetenz eine Körperschaft des öffentlichen Rechts eine Aussage tätigt. Daher erscheint es angebracht, bei dem Sachlichkeitsgebots die Maßstäbe nicht nach der vom Gericht vorgenommenen Differenzierung zu lockern oder zu verschärfen, sondern einen gleichbleibenden Maßstab zu verwenden. Dieser müsste sich konsequenterweise an den strengsten Anforderungen orientieren; demnach an denen, die für Aussagen aus der Sphäre der öffentlichen Selbstverwaltung anzulegen sind.

¹ *Antoni*, in: Handkommentar für das GG der Bundesrepublik Deutschland, Art. 19 GG, Rn. 7.

² BVerfGE 21, 362 (369); 75, 192 (196); 121, 30 (56 f).

³ Vgl. BVerfGE 143, 246.

⁴ Siehe hierzu: *Grabenwarter*, in: Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Art. 5 GG, Rn. 38.

⁵ BVerfGE 68, 193 (208).

⁶ BVerfGE 70, 1 (20).

⁷ BGH, Urteil vom 1. März 2018 – I ZR 264/16, Rn. 26.

⁸ BGH, Urteil vom 1. März 2018 – I ZR 264/16, Rn. 26.

⁹ BGH, Urteil vom 1. März 2018 – I ZR 264/16, Rn. 26.

¹⁰ BVerwG, Urteil v. 23.06.2010, 8C 20.09, Rn. 32 f.

¹¹ BGH, Urteil vom 1. März 2018 – I ZR 264/16, Rn. 41.

¹² BVerfG, GRUR (2008), 81 (83).

¹³ BVerfG, GRUR (2008), 81 (82).

¹⁴ *Rüfner*, in: Handbuch des Staatsrechts der BRD, Band IX, § 196 Rn. 110.

¹⁵ *Rüfner*, in: Handbuch des Staatsrechts der BRD, Band IX, § 196 Rn. 112; BVerfGE 75, 192 (196).

¹⁶ *Kormann/Badura*, Gewerbearchiv 2005, 99 (101).

¹⁷ Vgl. *Kormann/Badura*, Gewerbearchiv 2005, 99 (107).

¹⁸ *Remmert*, in: Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Art. 19 Abs. 3, Rn. 45.

¹⁹ BGH, Urteil vom 1. März 2018 – I ZR 264/16, Rn. 23.

²⁰ BGH, Urteil vom 1. März 2018 – I ZR 264/16, Rn. 24.

²¹ *Remmert*, in: Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Art. 19 Abs. 3, Rn. 55.

²² BGH, Urteil vom 1. März 2018 – I ZR 264/16, Rn. 40.

²³ BGH, Urteil vom 1. März 2018 – I ZR 264/16, Rn. 26.
